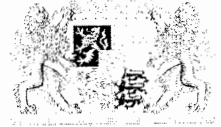


**Landgericht München II**  
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München II 80320 München

14 O 2947/23 Pre

Herrn

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

für Rückfragen:

Telefon: +49 (89)5597-3842

Telefax: 09621 96241-1601

Zimmer: 310

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
vormittags.

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in  
Rechtssachen.

85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

**Bitte bei Antwort angeben**

**Akten- / Geschäftszeichen**

14 O 2947/23 Pre

**Datum**

20.12.2023

In dem Rechtsstreit  
Lang, B. ./ Rüter, A.  
wg. einstweiliger Verfügung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 19.12.2023.

Mit freundlichen Grüßen

McBride, JAng

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-2/> oder über die  
obenstehenden Kontaktdaten.

**Hausanschrift**  
Denisstraße 3,  
80335 München

**Haltestelle**  
U-Bahn, S-Bahn,  
Straßenbahn, Bus, Deutsche  
Bahn AG: Haltestelle  
Hauptbahnhof

**Nachtbriefkasten**  
Prielmayerstraße 7,  
Nymphenburgerstraße  
16

**Kommunikation**  
Telefon:  
089/5597-04  
Telefax:  
09621/96241-1601

## Landgericht München II

Az.: 14 O 2947/23 Pre



In dem Rechtsstreit

**Lang Brigitta**, Nußstraße 48, 85253 Erdweg

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB**, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg  
31, 85221 Dachau, Gz.: IT 1020/23/CL/tw

gegen

**Dr. Rüter** Arnd, geb. Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München II - 14. Zivilkammer - durch die unterzeichnenden Richter am  
19.12.2023 folgenden

## Beschluss

Die Anträge des Antragsgegners auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gegen  
den Richter am Landgericht Kuhn vom 23. September 2023,  
den Richter am Landgericht Dr. Huprich vom 23. September 2023,  
den Richter am Landgericht Weber vom 23. September 2023,  
den Richter Zebhauser vom 23. September 2023,  
die Richterin am Landgericht Dr. Pröbstl vom 11.11.2023 (Bl. 52 d.A.),  
die Richterin am Landgericht Gatti-Schweikl vom 11.11.2023 (Bl. 52 d.A.), und  
die Richterin am Landgericht Dr. Kürten vom 11.11.2023 (Bl. 52 d.A.),

werden als unbegründet zurückgewiesen.

## Gründe:

### 1. Vorbemerkung:

In diesem Beschluss werden aus Gründen der Klarheit die Parteibezeichnungen des zugrunde liegenden Unterlassungsverfahrens beibehalten, obwohl der Antragsgegner des Grundverfahrens bezüglich der Ablehnungsanträge jeweils Antragsteller ist.

Vorsitzender Richter am Landgericht Ottmann ist als gesetzlicher Richter zur Mitentscheidung berufen, da der Ablehnungsantrag gegen ihn vom 23.09.2023 mit inzwischen rechtskräftigem Beschluss vom 06.11.2023 zurückgewiesen wurde. Ein weiterer Ablehnungsantrag gegen ihn wurde bei Auslegung der weiteren Schreiben des Antragsgegners trotz inhaltlicher Vorwürfe gegen den Richter nicht gestellt.

2. Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 28. August 2023 den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit folgendem Tenor: „Der Antragsgegner hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen am Antragsgegner, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Antragstellerin, insbesondere deren Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung z. B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner, der nicht anonymisiert ist, im Internet insbesondere auf der Homepage [www.ig-gmg-geschaedigte.de](http://www.ig-gmg-geschaedigte.de) zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und der Antragstellerin die Begehung von Straftaten zu unterstellen.“ Diesem entsprach die 14. Zivilkammer des Landgerichts München mit Beschluss vom 29. August 2023 nach Maßgabe des Berichtigungsbeschlusses vom 31. August 2023. Der Beschluss vom 29. August 2023 wurde von dem Vorsitzender der 14. Zivilkammer, dem VRiLG Ottmann sowie Ri Zebhauser und RiLG Kuhn gefasst. Der Berichtigungsbeschluss vom 31. August 2023 wurde von dem Vorsitzenden der 14. Zivilkammer, dem VRiLG Ottmann sowie RiLG Dr. Huprich und RiLG Weber gefasst.

Mit Schreiben vom 23. September 2023, bei Gericht am 26. September 2023 eingegangen, stellte

der Antragsgegner die vorgenannten fünf Richter betreffend das Gesuch, diese wegen Besorgnis der Befangenheit in den Rechtsstreitigkeiten abzulehnen, weil sie „zur Durchsetzung und zur Vertuschung von politisch motivierter Willkürjustiz die in diesem Dokument nachgewiesenen Straftaten und Verfassungsbrüche begangen haben“. Der Antragsgegner wirft den die Beschlüsse unterzeichnenden Richtern unter anderem die Begehung einer Amtsanmaßung nach § 132 StGB vor. Dies stützt er darauf, dass sich die Richter „rechtswidrig mit Strafrecht befasst“ haben, sie könnten „gar keine gesetzlichen Richter für den Antrag sein“. Dies führt der Antragsgegner wiederum darauf zurück, dass die Antragstellerin im Antrag vom 28. August 2023 vortragen lässt, der Antragsgegner behauptete, dass die Antragstellerin u.a. eine Straftat nach § 164 StGB begangen habe. Des Weiteren wirft der Antragsteller u.a. den Straftatbestand der „Fälschung beweiserheblicher Daten“ nach § 269 StGB vor. Dies aufgrund einer unterlassenen Beiziehung von Akten des Amtsgerichts Ebersberg im vorliegenden Verfahren und „die ausschließliche Berufung auf die Privatakte der Partei Lang/Lauser“. Des Weiteren spricht der Antragsgegner von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Auch läge ein Verstoß gegen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vor. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 23.09.2023 Bezug genommen.

3. Mit Beschluss vom 06.11.2023 (Bl. 39/43 d.A.), auf welchen verwiesen wird, wies die 14. Zivilkammer des Landgerichts München II, besetzt mit Richterin am Landgericht Dr. Pröbst als Vorsitzender und Richterin am Landgericht Gatt-Schweikl und Richterin am Landgericht Dr. Kürten als beisitzenden Richtern, den Ablehnungsantrag gegen Vorsitzenden Richter am Landgericht Ottmann als unbegründet zurück.

Ohne diesen Beschluss selbst mit Rechtsmitteln anzugreifen stellte der Antragsgegner mit Schreiben vom 11.11.2023 das Gesuch, diese drei Richterinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Die Richterinnen gaben jeweils dienstliche Stellungnahmen ab, die dem Antragsgegner zugeleitet wurden und zu welchen dieser mit Schreiben vom 09.12.2023 Stellung nahm. Auf die Schreiben des Antragsgegners wird bezüglich der Einzelheiten Bezug genommen. Im Wesentlichen stützt der Antragsgegner seine Besorgnis der Befangenheit darauf, dass die drei Richterinnen Straftaten und Verfassungsbrüche begangen hätten. Er bezieht sich dabei auf - nicht einschlägige - Vorschriften der Strafprozessordnung und rügt die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung, ferner die bisherige Nichtverbescheidung der Anträge gegen die weiteren vier Richter der Ausgangsentscheidungen, die Nichtzurverfügungstellung eines Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts durch die Kammer und die Nichteinholung von dienstlichen

## Stellungnahmen der fünf Richter der Ausgangsentscheidungen

4. Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht der ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (statt vieler: BGH, Beschluss vom 10.02.2021 – VI ZB 67/20). Die Art und Weise der Verfahrensführung kann, da sie dem Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit zuzuordnen ist, grundsätzlich nicht die Besorgnis einer Befangenheit begründen. Im Ablehnungsverfahren geht es allein um die mögliche Parteilichkeit des Richters bzw. der Richterin und nicht um die Richtigkeit ihrer Handlungen und Entscheidungen. Deren Überprüfung ist den Rechtsmittelgerichten vorbehalten (so KG, Beschluss vom 22.03.2023 – 10 W 113/22). Selbst bei unzutreffende Rechtsansichten oder auch fehlerhaften verfahrensleitenden Maßnahmen ist nicht ohne Weiteres die Annahme gerechtfertigt, der Richter stehe der Sache nicht mehr mit der erforderlichen Unvoreingenommenheit gegenüber. Eine Ausnahme ist dann anzunehmen, diese sind so grob fehlerhaft, dass sich bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise der Eindruck der Voreingenommenheit gegenüber einer Partei aufdrängt (BGH, Beschluss v. 12.10.2011).

Ein solcher Fall liegt hier in Ansehung des Beschlusses vom 29. August 2023 in der berichtigten Form nach dem Beschluss vom 31. August 2023 und auch dem Berichtigungsbeschluss vom 31. August 2023 selbst offensichtlich nicht vor. Es wurde seitens der Antragstellerin ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch geltend gemacht. Besondere Umstände, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten, zeigt der Antragsgegner nicht auf. Entsprechendes gilt auch für den Beschluss vom 06. November 2023. Im Übrigen gilt bezüglich der jeweiligen Entscheidungsfindung zudem das Beratungsgeheimnis. Entschieden haben je unter Berücksichtigung von Verhinderungen aufgrund laufender Ablehnungsanträge, Urlaube und sonstiger Abwesenheit die nach der Geschäftsordnung zuständigen Richter.

Die Anwendung der ZPO ist im Übrigen in Zivilverfahren vorgeschrieben, mögen auch einzelne strafrechtliche Normen zivilrechtlich anzuwenden sein.

Aus der Verbescheidung zunächst nur des Gesuchs gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Ottmann lässt sich selbst bei unterstellter Verfahrensfehlerhaftigkeit jedenfalls kein grober Verstoß entnehmen.

Die Überlassung des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts ist ebenso wie die Entgegennahme von Strafanzeigen nicht Aufgabe der Richter einer Zivilkammer und damit nicht verfahrensfehlerhaft.

Der Einholung dienstlicher Äußerungen der abgelehnten Richter gemäß § 44 Abs. 3 ZPO bedurfte es jeweils nicht, weil die von dem Antragsgegner vorgeworfene Begehung von Straftaten durch den abgelehnten Richter im Hinblick auf seine Zuständigkeit und seine Verfahrensleitung schon nicht geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, sich die Rechtsansicht der abgelehnten Richter je aus den Beschlüssen ergibt und der jeweilige Richter zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, soweit es für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblich ist, nichts beitragen könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 10.02.2021 – VI ZB 66/20, VI ZB 67/20 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 12.10.2011 - V ZR 8/10). Die dienstliche Äußerung nach § 44 Abs. 3 ZPO dient der Tatsachenfeststellung. Da die in Rede stehende Entscheidungen sowie die gesamte Entscheidungsgrundlage vorliegen, bedurfte es keiner weitergehenden Tatsachenfeststellung für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag (BGH, Beschluss v. 12.10.2011 – V ZR 8/10). Soweit dienstliche Stellungnahmen dennoch abgegeben und dem Antragsteller zugeleitet wurden, ergibt sich weder aus den dienstlichen Stellungnahmen noch der Stellungnahme des Antragsgegners hierzu etwas einen Ablehnungsgrund Tragendes.

Ein Ablehnungsgrund ist nach Allem gegen keinen der Richter gegeben und der Antrag jeweils als unbegründet zurückzuweisen. Bezüglich des Richters Zebhauser schließlich ist der Antrag aufgrund dessen zwischenzeitlichem Ausscheiden aus dem Richterdienst der Antrag zudem überholt, war aber nach Obigem auch nie begründet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Ottmann  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Nakas  
Richterin  
am Landgericht

Heidenreich  
Richterin

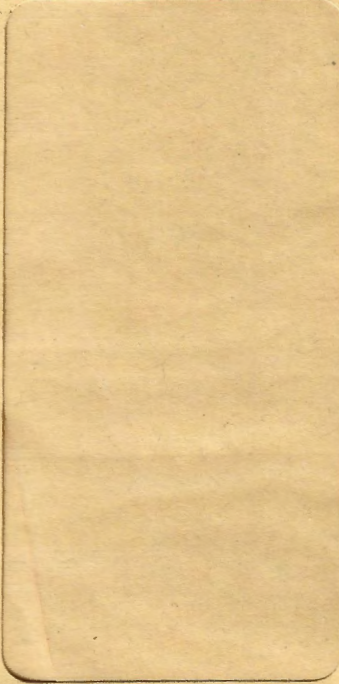


Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 20.12.2023

McBride, JAng  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Absender:  
Landgericht München II  
Postfach  
80320 München

Aktenzeichen

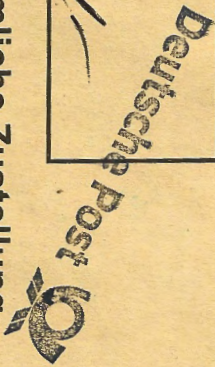


Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

23.12.23

*Handwritten signature*



### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Umweltschutzpapier aus 100 % Altpapier hergestellt